

Zeitschrift:	Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber:	Lehrpersonen Graubünden
Band:	58 (1998-1999)
Heft:	4: Normal ist, anders zu sein
Artikel:	Das Konzept : Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schulsystem
Autor:	Gartmann, Giosch
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-357332

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schulsystem

Das Konzept

Das Konzept zur Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schulsystem stellt die neueste Verlautbarung der Regierung und des Erziehungsdepartementes zur Frage der Integration dar. Es enthält eine Auflistung von Voraussetzungen, die gemäss Beurteilung des Erziehungsdepartementes und des Bundesamtes für Sozialversicherung erfüllt sein müssen, damit Integration fachlich richtig geschieht. Neben der Darstellung des eigentlichen Integrationskonzeptes enthält es ausserdem Aussagen zu dessen Konkretisierung und Finanzierung.

Bei diesem Konzept handelt es sich nicht um eine neue fachliche Grundlage zur Frage der Integration. Im Bündner Schulblatt (Heft Nr. 2, 1991/92) veröffentlichte Regierungsrat Joachim Caluori unter dem Titel «Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schulsystem» bereits einen Beitrag mit dem gleichen fachlichen Hintergrund. Der damalige Beitrag bildet zusammen mit dem Konzept über Beratung und heilpädagogische Förderung im Kanton Graubünden vom Februar 1993 das fachliche Fundament des hier beschriebenen Konzeptes.

Umfangreiche Vorabklärungen

Vor der Verabschiedung des Konzeptes waren umfangreiche kantonalrechtliche Abklärungen erforderlich. Dafür zeichnete sich der Rechtsdienst des Departementes verantwortlich. Das Amt für besondere Schulbereiche seinerseits knüpfte in Zusammenhang mit IV-rechtlichen Belangen bedeutende Kontakte zur IV-Stelle Graubünden und zum Bundesamt für Sozialversicherung. Hinsichtlich Finanzierung der Integration trat das Amt mit dem kantonalen Finanzdepartement in Kontakt. Schliesslich klärte das Amt auch mit einzelnen Sonderschulinstitutionen die Frage, ob sie bereit wären, im Sinne des kantonalen Konzeptes Integration zu unterstützen. Diesbezüglich wurden gemeinsam Konkretisierungskonzepte entworfen.

Absicht des Konzeptes

Unter der Voraussetzung, dass gewisse Rahmenbedingungen erfüllt sind, soll laut

Konzept grundsätzlich jede Region im Kanton die Möglichkeit haben, über ein anerkanntes Sonderschulheim oder eine anerkannte Sonderschule eine fachlich begleitete Integration zu verwirklichen. Dies

Giosch Gartmann, Vorsteher des Amtes für Besondere Schulbereiche

geschieht aufgrund sorgfältiger Abklärungen im konkreten Einzelfall. Als Beitrag zu einer durchlässigen und vielfältigen Schullandschaft soll ein externes, sonderpädagogisches und therapeutisches Angebot entstehen können. Das Konzept sieht vor, dass die an Integration interessierten Sonderschulheime und anerkannten Sonder-Schulen vor der Begleitung von Kindern mit Behinderungen im öffentlichen Schulsystem Konkretisierungskonzepte erarbeiten und dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zur Prüfung und Bewilligung einreichen.

Konkrete Ausgangslage

Die konkrete Ausgangslage präsentiert sich in der Regel so, dass die Eltern eines Kindes mit einer Behinderung sich die Schulung und Betreuung des Kindes in der Regelschule der Gemeinde wünschen. In der Folge gilt es, die Ausgangssituation (Kind – Umfeld) genau zu erfassen, einen Förderplan zu erstellen sowie Fragen der Zusammenarbeit und Beratung innerhalb der Regelschule abzuwägen und zu klären.

Umfang der Unterstützung

Bezüglich Intensität der Begleitung von Kindern mit Behinderungen durch eine

Sonderschule gilt der Grundsatz, dass pro Kind und Woche in der Regel nicht mehr als ca. 9 bis 15 Lektionen aufgewendet werden dürfen. In dieser Zahl nicht inbegriffen ist eine allenfalls notwendige Schulassistenz für Alltagsverrichtungen für Kinder mit Körperbehinderungen. In abgelegenen Regionen erfolgt die Unterstützung vor allem in Form von Praxisbegleitung.

In Gemeinden und Regionen, in denen Klassen oder Abteilungen realisierbar sind, sollen die Einzelfälle wenn möglich zu Gruppen zusammengeführt werden. Integration im Sinne eines Einzelfalls soll nur dort verwirklicht werden, wo keine Gruppenbildung möglich ist.

Finanzierungsfragen

Für die integrationsfördernden Massnahmen der Sonderschulen wird erwartet, dass die Trägerschaften Finanzierungskonzepte erstellen. Diese müssen insbesondere die Schaffung von Kostenstellen für die externe Begleitung von Kindern mit Behinderungen vorsehen. Die behinderungsbedingten Mehrkosten werden grundsätzlich von der IV getragen. Für den Kanton gilt demnach bei der Integration von Kindern mit Behinderungen grundsätzlich das Prinzip der Kostenneutralität. Wenn die im Stellenplan einer Sonderschule vorgesehenen Stellen für die behinderungsbedingte Begleitung der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Volksschule in obigem Sinne nicht ausreichen, hat die Sonderschule dem Erziehungsdepartement Anträge für die erforderlichen Stellenerweiterungen zu unterbreiten. Vor dem Einreichen von Anträgen um Stellenerweiterungen sind die bestehenden Stellenpläne auszuschöpfen. Die Abrechnung der Begleitmassnahmen der Sonderschulen, einschliesslich Fahrspesen und Zeitschädigung, erfolgt über die Betriebsrechnung der Sonderschulen.

Bedeutung des Konzeptes

Die Bedeutung des Konzeptes besteht darin, dass Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische

Schulsystem, wie sie heute bereits da und dort in stiller Form geschieht, in Zukunft fachgerechter, d.h. mit Unterstützung durch Fachpersonen erfolgen kann. Die Fachpersonen werden von den Sonder schulinstitutionen zur Verfügung gestellt. Das Bundesamt für Sozialversicherung und der Kanton haben mit dem erarbeiteten Konzept erstmals eine konzeptionelle Grundlage, um sich finanziell an der Integration bzw. an der Sonderschulung in den Regionen zu beteiligen. Sie haben jeweils auch zu prüfen, ob das erforderliche Fachpersonal für Beratung, Schulung und Therapie bereitgestellt werden kann. Nach erfolgter Integration sind die Erfahrungen fortlaufend zu evaluieren.

zial innerhalb der Gesellschaft wohl fühlen und nicht ausgegrenzt werden. Erfolgversprechende Integration setzt deshalb voraus, dass gewisse Rahmenbedingungen erfüllt sind. Das Erziehungsdepartement ist überzeugt, dass die Sonderschulinstitutionen in unserem Kanton zur Zeit gute Arbeit leisten und in keiner Weise ersetzt werden müssen. Es geht somit nicht darum, in überstürzter Manier Integration zu verwirklichen, sondern diese überlegt und geplant anzustreben. Neben den bestehenden gut funktionierenden Angeboten im Sonderschulbereich sollen gute externe sonderpädagogische und therapeutische Angebote (integrative Sonderschulung) realisiert werden.

fen und bei positiver Beurteilung zu verabschieden. In einem weiteren Schritt gilt es, die im Sinne der Konzepte zu integrierenden Kinder und deren Umfeld im Hinblick auf die künftige Schulung genau zu erfassen. Wenn eine integrative Schulung geplant wird, muss vorausgesetzt werden können, dass die Realisierung der Integration im Interesse der betroffenen Kinder liegt und die vom Departement und vom Bundesamt für Sozialversicherung formulierten Bedingungen erfüllt sind. Als weitere Massnahme haben die Invalidenversicherung und der Kanton auf Antrag hin schliesslich auch die erforderlichen individuellen Sonderschulverfügungen zu erlassen.

Weitere Entwicklung

Zur weiteren Entwicklung ist festzuhalten, dass integrationswillige Institutionen in einem ersten Schritt die erwähnten definitiven Konkretisierungskonzepte entwickeln müssen. Das Departement hat diese zu prü-

Schlussbemerkung

Integration soll also in Graubünden kein Schlagwort sein. An jenen Orten, an denen sie pädagogisch richtig ist, soll sie auch fachlich richtig erfolgen. Das Integrationskonzept ist so eine Antwort auf vorhandene Wirklichkeiten.

